

Gremium

An die Mitglieder der Bezirksvertretung Sennestadt für die Sitzung am 27.04.2023 - öffentlich -

Anfrage der CDU-Fraktion vom 14.04.2023, Drucksachen-Nr. 5978/2020-2025

Thema: Mobile Endgeräte HES

Frage:

Es soll Landeszuschüsse für Schulen die nicht in städtischer Trägerschaft sind geben.

- 1. Wie hoch sind die Landeszuschüsse und wie hoch wäre der Unterschied zu den städtischen Schulen mit Ratsbeschluss?*
- 2. Ist die Gleichberechtigung gewährleistet und rechtlich geprüft worden?*

Antwort der Verwaltung:

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt unter anderem mit Unterstützung des Bundes (Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“) Zuwendungen für die digitale Bildungsinfrastruktur mit dem Ziel der trägerneutralen Etablierung lernförderlicher digital-technischer Infrastrukturen und Lehr-Lern-Infrastrukturen sowie der Optimierung vorhandener Strukturen. Die in der Richtlinie DigitalPakt NRW vom 11.09.2019 (BASS 11-02 Nr. 34) geregelte Förderung richtet sich gleichermaßen sowohl an die Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft als auch an die Träger von genehmigten Ersatzschulen und schließt unter anderem schulgebundene mobile Endgeräte mit ein. Die Förderung von schulgebundenen mobilen Endgeräten wurde über eine Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt (Sofortausstattungsprogramm) vom 21.07.2020 nochmals ausgeweitet.

Eine schulscharfe Zuteilung der Fördermittel ist nicht vorgesehen, so dass im Fall der Hans-Ehrenberg-Schule die Evangelische Landeskirche von Westfalen als Ersatzschulträger mittels Fördermittelabruf und der Vorlage eines Verwendungsnachweises (zeitliche, sachliche und örtliche Verwendung) frei über die Fördermittel entscheiden konnte bzw. kann. Es kann daher von Seiten der Verwaltung keine Aussage getroffen werden, in welchem Umfang Fördermittel aus dem DigitalPakt NRW für die Hans-Ehrenberg-Schule eingesetzt wurden bzw. werden. Es ist auch nicht bekannt, wie sich die Konzeption der Evangelische Landeskirche von Westfalen und der Hans-Ehrenberg-Schule zur gem. § 79 SchulG NRW verpflichtenden Ausstattung der Schule mit einer am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierten Sachausstattung darstellt und welche Eigenmittel über die genannten Drittmittel des DigitalPakts hinaus eingesetzt wurden bzw. werden.

Die Finanzierung von öffentlichen Schulen und Schulen in Ersatzschulträgerschaft unterscheidet sich grundsätzlich, so dass eine Vergleichbarkeit hier nicht gegeben ist. Während die Stadt Bielefeld als Schulträger ausschließlich für die eigenständige Finanzierung von Gebäuden, Ausstattung und nichtlehrendem Personal zuständig ist, obliegt Ersatzschulträgern auch die Zuständigkeit für das Lehrpersonal. Eine Refinanzierung der entstehenden Kosten erfolgt gem. §§ 105 ff. Schulgesetz NRW (SchulG NRW) aus Landesmitteln.

i.A.



Beckmann
Amtsleitung